

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2001 in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, beschlossen:

Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978

Artikel I

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis	§§
Regelungszweck	1
Begriffsbestimmungen	2
Pflichten zur Bekämpfung	3
Pflichten zur Bekämpfung bei Waldflächen	4
Pflichten bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen	5
Amtlicher Pflanzenschutzdienst	6
Pflichten der Gemeinden	7
Mitwirkung der Gemeinden	8
Verordnungsermächtigung	9
Züchtung und Haltung	10
Vorschreibung von Bekämpfungsmaßnahmen	11
Verkehrssperren	12
Gemeinsame Pflanzenschutzmaßnahmen	13
Anzeigepflichten	14
Versendung von befallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen	15
Überwachungen	16
Überwachung des Verkehrs, Verordnungsermächtigung	17
Kostenbeiträge, Forderungsabtretung	18
Mitwirkungspflichten	19
Strafbestimmungen	20
Umgesetzte EG-Richtlinien	21
Inkrafttreten	22“

2. § 1 erhält die Überschrift „Regelungszweck“.

3. § 1 Abs. 3 entfällt.

4. § 4 entfällt. Die bisherigen §§ 2 und 3 erhalten die Bezeichnung §§ 3 und 4. § 2 (neu) lautet:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen:

a) lebende Pflanzen;

b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen; als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
- Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
- Schnittblumen,
- Äste mit Laub oder Nadeln,
- gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,
- pflanzliche Gewebekulturen;

als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;

2. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;

3. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;

4. Pflanzenschutzmaßnahmen: Anwendung solcher Mittel und Verfahren, die zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen das Auftreten derselben dienen.“

5. § 3 (neu) erhält die Überschrift „Pflichten zur Bekämpfung“.

6. § 3 Abs. 1 (neu) lautet:

(1) „Alle Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die Pflanzen,

Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen,

- erzeugen,
- lagern oder
- zum Verkauf feilhalten

haben, insoferne ihnen durch dieses Gesetz nicht noch weitere Verpflichtungen auferlegt werden,

1. ihre Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten;
 2. jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren, dem Bürgermeister (Magistrat) zu melden;
 3. die ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von Maßnahmen zu dulden;
 4. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch die Bezirksverwaltungsbehörde, auch zum Zwecke der Überwachung, ohne Entschädigung nach vorhergehender Verständigung zu dulden sowie
 5. bei amtlichen Erhebungen jede erforderliche Auskunft über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie deren Begleitumstände zu erteilen.“
-
7. Im § 3 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „Alle Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten“ durch die Wortfolge „Die im Abs. 1 genannten Personen“ ersetzt.
 8. Im § 3 Abs. 2 (neu) erhalten die lit. a und b die Bezeichnung Z. 1 und 2.
 9. Im § 3 Abs. 2 Z. 1 (neu) wird das Wort „Aufforderung“ durch das Wort „Aufforderung“ ersetzt.
 10. Im § 3 Abs. 2 Z. 2 (neu) wird das Wort „Beförderungsmitteln“ durch das Wort „Transportmitteln“ ersetzt.

11. Im § 3 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Grundstückseigentümer“ durch die Wortfolge „Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken“ ersetzt.
12. § 4 (neu) erhält die Überschrift „Pflichten zur Bekämpfung bei Waldflächen“.
13. § 4 Abs. 1 erster Satz (neu) lautet: „Für Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundflächen, die dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 419/1996 unterliegen, gelten die Verpflichtungen dieses Gesetzes nur hinsichtlich jener Grundflächen, die unmittelbar an landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen soweit dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.“
14. Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz (neu) wird die Wortfolge „solcher Waldgrundstücke“ durch die Wortfolge „, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten solcher Grundflächen“ ersetzt.
15. Im § 4 Abs. 2 erster Satz (neu) wird das Wort „Waldgrundstücke“ durch die Wortfolge „Grundflächen, die dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 419/1996 unterliegen,“ ersetzt.
16. Im § 4 Abs. 2 (neu) entfällt der zweite Satz.
17. § 5 erhält die Überschrift „Pflichten bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen“.
18. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „Beförderungsmitteln“ durch das Wort „Transportmitteln“ ersetzt.
19. Im § 5 Abs. 2 erhalten die lit. a bis c die Bezeichnung Z. 1 bis 3.
20. § 5 Abs. 2 Z. 2 (neu) lautet: „die Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, und des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. 5505, und der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide hinsichtlich der Gebiete (z. B.

Naturschutzgebiete, Nationalparke) und Gebilde (Naturdenkmäler, Baumschutz), die diesen Vorschriften unterliegen;“

21. In § 5 Abs. 4 wird vor dem Wort „Pflanzenschutzdienst“ das Wort „amtlichen“ eingefügt und die Wortfolge „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien“ durch die Wortfolge „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

22. § 6 erhält die Überschrift „Amtlicher Pflanzenschutzdienst“.

23. Im § 6 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.

24. Im § 6 Abs. 1 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 6 lit. a des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124,“ das Zitat „§ 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999,“.

25. Dem § 6 Abs. 1 (neu) werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden einschließlich der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/1997, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst in Niederösterreich.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.“

26. § 7 erhält die Überschrift „Pflichten der Gemeinden“.

27. Im § 7 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§§ 2, 3 und 4“ das Zitat „§§ 3 und 4“.

28. § 8 erhält die Überschrift „Mitwirkung der Gemeinden“.

29. § 9 erhält die Überschrift „Verordnungsermächtigung“.

30. Im § 9 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.

31. Im § 9 Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „(§6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „(§ 6 Abs. 1) und des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

32. Im § 9 Abs. 1 (neu) erhalten die lit. a bis c die Bezeichnung Z. 1 bis 3.

33. § 9 Abs. 1 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt: „(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung vorschreiben, daß für Tätigkeiten der zuständigen Behörden in Vollziehung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen Gebühren erhoben werden und deren Höhe festsetzen.“

34. § 10 erhält die Überschrift „Züchtung und Haltung“.

35. § 10 Abs. 1 lautet: „Verboten ist das Halten von Schadorganismen.“

36. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Verbot gilt nicht, sofern hierfür auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung vorliegt.“

37. Im § 10 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „von der Landesregierung“ die Wortfolge „für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke“ eingefügt und die Wortfolge „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.

38. Im § 10 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.

39. Im § 10 Abs. 3 erhalten die lit. a bis c die Bezeichnung Z. 1 bis 3.

40. Im § 10 Abs. 3 Z. 1 wird die Wortfolge „Tiere und Pflanzen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

41. Im § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
42. § 11 erhält die Überschrift „Vorschreibung von Bekämpfungsmaßnahmen“.
43. Im § 11 wird das Wort „Schädling“ am Ende des Satzes durch das Wort „Schädlings“ ersetzt.
44. Im § 11 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 9“ das Zitat „§ 9 Abs. 1“, wird vor dem Wort „erlassen“ die Wortfolge „erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen“ eingefügt und nach der Wortfolge „erlassen und zwar“ das Wort „insbesondere“ angefügt.
45. § 11 Abs. 2 Z. 3 lautet: „das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzensorten und Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes; unter das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus fallen nicht die wissenschaftlichen Anbauversuche der damit betrauten Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder und sonstiger berufener Forschungsanstalten;“
46. Im § 11 Abs. 2 Z. 6 wird das Wort „krankheitsverdächtiger“ durch das Wort „befallsverdächtiger“ ersetzt.
47. Im § 11 Abs. 2 wird nach der Z. 9 folgender Satz angefügt: „Die Anordnungen oder Verbote sind zu widerrufen bzw. aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für deren Erlassung nicht mehr gegeben sind.“
48. § 11 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4. § 11 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Ergibt sich aus einem Zulassungsbescheid nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2000, im Einzelfall die Notwendigkeit dazu, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag im Rahmen der Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu bestätigen, daß das Pflanzenschutzmittel angewendet werden darf.“

49. Im § 11 Abs. 4 (neu) wird nach der Wortfolge „des Abs. 2“ die Wortfolge „oder der Ausstellung einer Bestätigung gemäß Abs. 3“ eingefügt.
50. Im § 11 Abs. 4 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.
51. § 12 erhält die Überschrift „Verkehrssperren“.
52. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „(§ 6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „(§ 6 Abs. 1) und dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ ersetzt.
53. Im § 12 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.
54. § 13 erhält die Überschrift „Gemeinsame Pflanzenschutzmaßnahmen“.
55. Im § 13 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“, entfällt das Wort „entweder“ und tritt anstelle des Zitates „§§ 2, 3 und 4“ das Zitat „§§ 3 und 4“.
56. Im § 13 Abs. 2 tritt jeweils anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.
57. Im § 13 Abs. 2 letzter Satz wird vor dem Punkt das Zitat „(§ 6 Abs. 3)“ eingefügt.
58. Im § 13 Abs. 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ ersetzt, tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“ und wird die Wortfolge „getroffen werden“ durch die Wortfolge „zu treffen“ ersetzt.
59. § 14 erhält die Überschrift „Anzeigepflichten“.
60. Im § 14 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§§ 2, 3 und 4“ das Zitat „§§ 3 und 4“ und anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.
61. Im § 14 Abs. 2 wird das Wort „Verschleppungsgefahr“ durch die Wortfolge „Verschleppung von Schadorganismen“ ersetzt.

62. § 15 erhält die Überschrift „Versendung von befallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen“.

63. § 16 erhält die Überschrift „Überwachungen“.

64. Im § 16 Abs. 1 wird vor dem Wort „Betriebe“ die Wortfolge „Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können, sowie insbesondere“ eingefügt.

65. Im § 16 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

66. Im § 16 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.

67. Im § 16 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“ und wird die Wortfolge „der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

68. Im § 16 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“ und wird die Wortfolge „der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

69. § 17 erhält die Überschrift „Überwachung des Verkehrs, Verordnungsermächtigung“.

70. Im § 17 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“ und wird die Wortfolge „der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

71. § 18 erhält die Überschrift „Kostenbeiträge, Forderungsabtretung“.

72. Im § 18 Abs. 2 erhalten die lit. a bis e die Bezeichnung Z. 1 bis 5.

73. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden für Pflanzenschutzmaßnahmen in Durchführung dieses Gesetzes öffentliche Mittel aufgewendet, gehen für den Fall einer Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG des

Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, soweit die Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden durch den finanziellen Gemeinschaftsbeitrag abgedeckt werden, diese Ansprüche auf die Gemeinschaft über, wobei der Übergang mit der Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags wirksam wird.“

74. § 19 erhält die Überschrift „Mitwirkungspflichten“.

75. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „sowie das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „, die Landesregierung sowie die gemäß § 6 Abs. 3 beauftragten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts“ ersetzt.

76. Im § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

77. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe können durch Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft begleitet werden, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.“

78. § 20 erhält die Überschrift „Strafbestimmungen“.

79. Im § 20 wird die Wortfolge „S 20.000.-- im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu S 60.000.—“ durch den Betrag „€ 10.000,--“ ersetzt.

80. § 21 lautet:

„§ 21

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

/Users/golmo/Downloads/LTNOE/Import/Gegenstände/LVXV/775/775G2.doc

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1.“

81. § 22 erhält die Überschrift “Inkrafttreten“.

Artikel II

Art. I Z. 79 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.